

# Danziger Zeitung.

Nr. 15126.

Die "Danziger Zeitung" erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition, Kettnerhagergasse Nr. 4, und bei allen Kaiserl. Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. — Preis pro Quartal 4,50 M., durch die Post bezogen 5 M. — Inferate kosten für die Petitionen oder deren Raum 20 J. — Die "Danziger Zeitung" vermittelt Insertionsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

1885.

## Telegramme der Danziger Zeitung.

London, 10. März. (W. T.) In der gestrigen Sitzung des Unterhauses verlas Schmaurie ein Schreiben Lord Granvilles, in welchem dieser erklärt, er habe bis vor Kurzem überhaupt keine Kenntnis von der Depesche des Fürsten Bismarck vom 5. Mai 1884 gehabt. Graf Münster und Graf Herbert Bismarck sagten später, die deutsche Regierung könne die freundliche Haltung in den ägyptischen Angelegenheiten nicht bewahren, falls England fortwährend in den kolonialen Fragen unfreundlich zu sein. Lord Granville habe positive Versicherungen einer freundlichen Action für die Zukunft gegeben, was Graf Münster und Graf Herbert Bismarck befriedigt aufgenommen hätten. Die Spannung sei seitdem entstanden aus der Meinungsverschiedenheit der Regierungen darüber, ob die Versicherungen gehalten werden würden oder nicht. Diese Angelegenheit werde indessen hoffentlich eine Sache der Vergangenheit sein. — Das Unterhaus nahm dann den Antrag Hartingtons an, das Heer um 3000 Mann zu verstärken. Im Laufe der Debatte erklärte Hartington, die Regierung halte den Vormarsch gegen Khartum zur Verstärkung der Macht des Mahdi für notwendig.

London, 10. März. (W. T.) Das Unterhaus bewilligte gestern mit 173 gegen 56 Stimmen den Nachtragscredit für die Sudanexpedition, einschließlich der Creditforderung für die Eisenbahn Suakin-Beber, und genehmigte ferner mit 88 gegen 23 Stimmen die Abfördung indischer Truppen nach dem Sudan.

London, 10. März. (W. T.) Der "Daily Telegraph" spricht die Erwartung aus, das zwischen England und Deutschland hergestellte gute Einvernehmen werde sich bald in ein festes Bündniß verwandeln, und empfiehlt, den Unterstaatssekretär im Departement des Aeußern, Sir Charles Dilke, als außerordentlichen Botschafter nach Berlin zu senden, damit das von Granville und Herbert Bismarck begonnene Werk vervollkommen werde.

## Telegraphische Nachrichten der Danz. Ztg.

Bremen, 9. März. Ein Theil des Reismühlen-Etablissements von Anton Nielsen u. Co. am neu-städtischen Deich steht seit zwei Stunden in Flammen. Das Feuer ist sehr heftig, doch hofft man dasselbe zu kontrollieren zu können.

München, 9. März. Im hiesigen Hoftheater brach heute in einem Zimmer des zweiten Stockwerks Feuer aus, welches jedoch, ohne größere Dimensionen zu nehmen, sofort gelöscht werden konnte. Der Schaden ist unbedeutend, die Entstehungsursache unbekannt.

Paris, 9. März. Die Deputirtenkammer begann die Prüfung des vom Senate abgeänderten Budgetartikel. Nach einer langen Debatte über die Prärogative der Deputirtenkammer in Budgetangelegenheiten wurde mit 302 gegen 192 Stimmen beschlossen, zur Beratung der einzelnen Artikel überzugehen. Die Sitzung wurde sodann aufgehoben.

Die Commission des Senats zur Vorberathung des Zolltarif für Cerealiens hat den von der Deputirtenkammer angenommenen Gesetzentwurf zugestimmt. Die Beratung im Plenum findet voraussichtlich in der nächsten Woche statt.

Paris, 9. März. Der Ertrag der indirekten Steuern im Monat Februar ist um 5% Millionen geringer als im Februar 1884.

Madrid, 8. März. Dem Journal "Noticiero" zufolge wurde Coslo an Stelle Mendez del Vigo's zum Gefandten am italienischen Hof ernannt werden.

Beirut, 9. März. Der Kronprinz und die Kronprinzessin von Österreich begaben sich von hier nach Makri, gegenüber von Rhodus, wo eine große Jagd stattfindet. Nach der Jagd erfolgt die Weiterreise nach Athen.

## Politische Uebersicht.

Danzig, 10. März. Die gestrige Berathung im Reichstage über die Anträge Ausfeld und Gen. Struckmann und Gen. und Scipio, betreffend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Zollerhöhungen, hat mit einer Verweisung derselben an die Commission geschlossen, aber darüber schien ein Einverständnis vorliegen.

## Stadt-Theater.

Moers neuestes Stück, das er in Gemeinschaft mit einem bisher nicht bekannten Schriftsteller E. Heiden verfaßt hat, wurde gestern unter dem Titel "Sovengasse 70" gegeben. Die Lokalisierung war eine rein äußerliche, lediglich decorative. Sie erstreckte sich nicht einmal durchweg auf den Text der Komödie; denn es war einige Male Berlin stehen geblieben, wo es hätte Danzig heißen müssen; auch bekannte Berliner Lokalitäten hatte man ihren Namen gelassen. Das Mosersche Original hat als Titel einen Berliner Straßennamen mit der entsprechenden Hausnummer. Auch das Motiv, das der Handlung zu Grunde liegt, ist ein echt Berlinisches; der Tausch eines einzelnen Wohnhauses gegen einen Rittergut, der in Berlin nicht zu den Seltenheiten gehört, dürfte in einer Provinzialhauptstadt schwierig vorkommen. Moser hat sein Stück diesmal Schwank genannt, während er seine Schauspiele sonst Lustspiele zu nennen beliebt. Wir haben es also mit einer richtigen Posse zu thun, und zwar mit einer richtigen Berliner Posse nach dem Rezept: Je toller, je besser. Es kommt dem Verfasser nur darauf an, die Lachlust zu erregen, und da die Lachgeschichte mit ihren Enttäuschungen und den daraus geknüpften Liebesaffären nicht austreicht, vier Akte zu füllen, ist noch eine Menge Episodenwerk hinzugefügt. Irrgendiffe neue Ideen sind uns nicht aufgetreten, vielmehr erscheint das Ganze als eine Art Skizze von schon benutzten Lustspiel- und Possemotiven, dessen Servirung hauptsächlich den Verfassern zu gut zu schreiben ist. Für augenzügliche Erheiterung ist gesorgt; aber während man

vorhanden, daß die Auslegung, welche der Bundesrat der Windthorst'schen Clausel im Sperrgesetz gegeben hat, auf gesetzlichem Wege redigirt werden müsse. Der preußische Finanzminister suchte dieses zwar als überflüssig hinzustellen, indem er constatierte, er habe die nach der neulichen Mittheilung des Abgeordneten Dr. Meyer-Halle den schlesischen Mühlenselskern gegenüber gefallte Entscheidung, daß ein Zeugniß vereideter Waller kein Erfaß für den vom Bundesrat verlangten beglaubigten Vertragsabschluß vor dem 15. Januar sei, redigirt; aber wenn der Reichstag auf solche Zusicherungen einer Regierung hin den Antrag ablehnen sollte, so kann er sich nicht wundern, wenn nachher wieder die rigorese Handhabung des Sperrgesetzes beliebt wird. Minister v. Scholz hatte wohl auch selbst das Gefühl, daß seine Deduction nicht besonders stichhaltig sei.

Gegen die Anwendung der Windthorstschen Clausel auf alle Zollerhöhungen sprach er sich schon entschiedener aus. Eine ganz besondere Energie aber entwickelte er bei der Bekämpfung des Rechtsweges gegen Entscheidungen der Zollbehörden. Dab dieser nicht deshalb schon unzulässig ist, weil die Zollbehörden einzelfestliche sind, wie er behauptete, ging daraus her vor, daß gegen die Entscheidungen der Steuerbehörden bei Erhebung der Reichstempsteuer der Rechtsweg zulässig ist. Die Insinuation, daß der Antrag der Freiheitlichen nur gestellt sei, um die ganze Zolltarifnovelle zu Fall zu bringen, war wenig glücklich; die Geschichte der Zollcuriosa ist eine jo reichhaltige, daß der Gedanke, willkürlichen Auslegungen der Zollgesetze endlich ein Ende zu machen, sehr nahe liegt. Beispieldeweise würde sich schwerlich ein Gericht finden, welches eine vom Bundesrat allein angeordnete höhere Verzollung der Petroleumsfässer als Bottcherwaren zu 10, nach den neuen Beschlüssen der Commission zu 14 M. oder eine besondere Verzollung der Getreidefässer als eine gerechtsfertige anerkennen würde.

Wenn schließlich Minister v. Scholz die Behauptung des Abg. Woermann, in Hamburg habe Niemand an die Erhöhung der Getreidezölle geglaubt, damit widerlegen wollte, daß er anführte, in allen Wahlversammlungen sei die Frage verhandelt worden und auch Herr Woermann habe in seinen eigenen Wahlreden darüber gesprochen, so hätte er hinzugeben müssen, daß Herr Woermann sich mit großer Entschiedenheit gegen die Erhöhung erklart hat, so daß man sich in Hamburg in dieser Hinsicht gedeckt glauben mußte.

Dass die Regierung im Reichstage den Antrag auf Erhöhung der Zölle auf Getreide einbringen würde, ist während der Wahlbewegung offiziös in Abrede gestellt worden. Die Wahlen wären sonst sicher anders ausgefallen!

Gegen die Erhöhung der Getreidezölle waren bis zum 4. März 813 Petitionen mit 204 379 Unterschriften, für die Erhöhung 1314 Petitionen mit 190 212 Unterschriften dem Reichstage zugegangen.

Seitdem ist noch eine Petition gegen die Erhöhung mit 20 000 und andere Petitionen mit 2000 Unterschriften eingelaufen. Die Antikoranz ist bewegung,

von der Gegner und zweifelhafte Freunde zunächst behaupten, sie bedeute nur einen Schlag — ins Wasser, hat also bereits einen Vorsprung von über 35 000 Unterschriften gewonnen. Die Gegner der Brotssteuer mögen sich also, wir wiederholen es, wohl hüten, die Linie ins Korn zu werfen. Erst die dritte Berathung der Zolltarifnovelle wird die definitive Entscheidung bringen, bei der sich die Majorität des Reichstags dem Druck, den die Kundgebungen aus dem Lande naturgemäß ausüben, nicht widerstehen können. Da einmal eine schützöllnerische Majorität vorhanden ist, bleibt nichts übrig, als auf dem völlig lokalen Wege des Petitionsrechts den gewählten Vertretern der Nation befremstlich zu machen, daß sie ihre Vollmachten missbrauchen, wenn sie den Grobgrundbesitzern auf Kosten der großen Mehrheit der Bevölkerung Sondervorrechte bewilligen.

Der Berliner große Colonialverein ist über die Veröffentlichungen der "Gesellschaft für deutsche Colonisation" bezüglich der erworbenen Gebietsteile in Ostafrika augenscheinlich verstimmt. Anfangs gern der Reizung zum Lachen folgt, er müdigt doch allmählig die Theilnahme in Folge der Dürftigkeit der Handlung, ohne daß an sich die letzten Alte weniger komisch angelegt wären als die ersten.

Wenn gestern das Publikum die Novität recht freundlich aufnahm, so trug nicht am wenigsten dazu die lustige und flotte Darstellung bei. Die Mädchenwollen hatten in Fr. Maynau (Helene), Fräulein Mantuffel (Josja), Fräulein Kötschau (Emilia Bickenbach) eine frische und anmutige Vertretung gefunden. Frau Liebich als herrlich gewohnte und thränenselige Hausfrau Friederike und Frau Rose als energische Zimmermeisterin waren gleich sehr auf ihrem Platze. Die drei komischen Alten, der Broth des Herrn Rose, der Seidel des Hrn. Pohlmann und der Kraft des Hrn. Pittmann, wirkten sehr erheitend.

Ganz besonders glücklich gestaltete Herr Marx den ehlichen, naturnüchigen Landjüngling Hugo. Die natürliche Darstellung dieser durch ihre Offenherzigkeit liebenswürdig, aber durch ihr gesellschaftliches Ungeheuer höchst drolligen Gestalt sicherte gestern wesentlich den Heiterkeitserfolg des Stücks. Zu den kleinen Partien unterstütteten die Herren Edgar (Teichert), Labowsky (Drossel), Paulmüller (Stremmel), Hieronymus (Kiesel), und Zimmermann (Bumke) verdienstvoll die Vorstellung.

**Das Grubenunglück von Karwin.**  
Aus Karwin vom 7. März. Nachmittags telegraphirt man der Wiener "Pr.":

Die Rettungsarbeiten im Johann-Schacht

Sachverständige innerhalb des Colonialvereins, welche die örtlichen Verhältnisse aus eigener Erfahrung kennen, halten, wie uns unser Δ-Correspondent mittheilt, Ansiedelungen in Deutscher in jenen Gebieten für mindestens bedenklich und gehen mit Verdöbelungen in diesem Sinne um. Es läßt sich denken, daß man den letzteren und den weiteren Erörterungen des Für und Wider in diesen Fragen mit Anteil entgegen sieht.

Der wiederholt wegen Unfertigkeit der Vorlagen aufgeschobene Zusammentriff der braunschweigischen Landesversammlung wird jetzt für die nächste Zeit in Aussicht gestellt und zwar mit dem Zusatz, daß dann auch die Frage der Wahl eines Regenten für Braunschweig zum Austrag gebracht werden solle. So lautet eine angeblich aus Regierungskreisen stammende Notiz, die uns bereits auf telegraphischem Wege mitgetheilt worden ist. Dieselbe zutreffend, so ist zunächst die Nachfolge des Herzogs von Cumberland definitiv besiegelt; daran zweitließ Niemand. Nur darüber geben die Meldungen auseinander, ob auch die Zulassung des Sohnes des Herzogs, über welche in letzter Zeit verhandelt worden ist, als bestätigt betrachtet werden kann. Die in Rede stehende offizielle Meldung behauptet das. Es würde dem allerdings nichts entgegenstehen, der Unsicherheit der Lage des Herzogthums Braunschweig durch die von der Landesversammlung auf Vorschlag des Regierungsrathes vorzunehmende Wahl eines Regenten aus einem der regierenden deutschen Fürstenhäuser ein Ende zu machen.

Der deutsch-englische Zwischenfall ist gelöst. Das gestörte Einvernehmen ist wieder hergestellt und, wenn der Rath des "Daily Telegraph" angenommen wird, begiebt sich demnächst ein außerordentlicher englischer Botschafter nach Berlin, um das Werk zu vervollkommen und die letzten Spuren der Missverständnisse zu beseitigen, die zum guten Theil durch die Unschuldkeiten des englischen Botschafters in Berlin entstanden sind. England hat positive Versicherungen einer "freundlichen Action" auf coloniale Gebiete für die Zukunft gegeben. Hoffen wir, daß dieselben auch gehalten und der colonialen Entwicklung Deutschlands nicht von neuem Steine in den Weg geworfen werden.

Es verlautet noch, daß Lord Granville dem Grafen Herbert Bismarck gegenüber Anfangs proponierte, dem Reichskanzler die volle Genugthuung und Beweise seines Bedauerns über die verursachten Missverständnisse schriftlich auszudrucken. Graf Herbert beharrte jedoch auf einer mündlichen Erklärung im Oberhause und Granville fügte sich, wie die Thatsachen beweisen, diesem Verlangen, das um so berechtigter war, als Granville ja auch auf offener Parlamentstriibune die bekannten "Missverständnisse" zum Ausdruck gebracht hatte.

Gleichen Schritt mit dieser Ausschreibung hält indessen die englisch-russische Streufrage nicht. Die Situation an der afghanischen Grenze gilt noch immer als ernst, aber es eröffnen sich auch bereits immer mehr Aussichten auf eine baldige friedliche Beilegung. Die "Nord. Allg. Ztg." wies neulich nach, daß dem Wortlaut der geschlossenen Verträge zufolge England nicht ohne weiteres verpflichtet ist, dem Emir von Afghanistan mit bewaffneter Hand beizutreten, falls derselbe mit den Russen an der Grenze in Händel gerät. Jetzt wird denselben Blatte aus London geschrieben:

In der Sitzung des Oberhauses vom 3. d. M. hat der Staatssekretär für Indien, Earl of Kimberley, auf die Anfrage des Marquis of Salisbury erklärt, er zögere nicht, zu sagen, daß die von dem Earl Granville erwähnten, von den Russen occipierten Ortschaften an der Grenze von Afghanistan innerhalb des Gebietes liegen, welches Ihrer Majestät Regierung als innerhalb der afghanischen Grenzen gelegen betrachtet habe. Als einer dieser von den Russen occipierten Punkte an der Nordgrenze von Afghanistan ist dann ferner von den "Daily News" Pendichesh bezeichnet worden, wo noch eine afghanische Besetzung liege. Bezüglich dieses ist die englische Regierung abgestimmt, daß die Macht des Mahdi zerstört und zu dem Zwecke Khartum erobert werden müsse. Aber vor Ablauf eines halben Jahres ist nicht daran zu denken, daß dieses Ziel erreicht werden kann. Vor Eintritt der heissen Jahreszeit, die für europäische Truppen alle und jede Aktionen unmöglich macht, werden keine entscheidenden Schläge mehr geführt werden können. General Wolseley muß froh sein, wenn er nach der Rückkehr von General Bradenburys Colonne in der Gegend von Dongola eine halbwegs sichere Position beziehen kann, von der aus er den Feinden den Sommer über die Spitze bieten kann. Freilich, die Götter mögen wissen, wie viel englische Soldaten trotzdem unter der furchtbaren Gluth der nubischen Sonne zu Grunde gehen werden. Und bei allem ist die Voraussetzung, daß die Stämme zwischen Dongola und Wadi Halfa treu bleiben. Schlössen sich auch diese den Rebellen an und zerstören die Verbindung Wolseley's mit Aegypten, so trate eine neue furchtbare Gefahr für die Engländer ein: die des Ausgehungstreibens. Wolseley ist von den mitgebrachten Vorräthen nur noch auf 90 Tage verproviantiert, und es scheint kaum die Möglichkeit vorzuliegen, die Vorräthe aus der Umgegend der jetzigen Standquartiere so zu ergänzen, daß ein Zug von Norden her entbunden werden könnte. Und was dann, wenn dieser abgeschnitten wird?

Auf dem östlichen Kriegsschauplatze, bei Sakan, wird es wahrscheinlich binnen kurzem noch zu Kämpfen mit Osman Digma kommen. Dieser Rebellenchef steht mit 10 000 Mann ganz nahe bei der Hafenstadt, wo die Engländer landen und sofort angreifen wollen, wenn sie in genügender Stärke eingetroffen sind. Vor Nachhalt kann jedoch auch dieses nicht sein, da sich Osman Digma sicherlich längst wieder erholt hat, ehe im Herbst der Marsch nach Verber unternommen wird.

Aber die Brust und der Unterleib verrathen in ihrer unmäßlichen, aufgeblähten Höhe, daß in jedem einzelnen dieser Körper zwischen den erstickenden Gelenk und dem gefundenen Lebensodem ein, wenn auch kurzer Kampf stattgefunden hat.

Die Mehrzahl der aufgefundenen Arbeiter besteht aus jungen Männern. In der Mitte des Raumes liegen drei kräftige Jünglingsgestalten nebeneinander. Es sind drei Brüder, Waffen, die keinen Verwandten im Orte hatten.

Wie weiter die Rettungsmannschaft in den Schacht eindringt, desto schwieriger wird ihr Werk und desto gefährvoller. Die Leichen sind oft vom Schutt begraben und müssen Glied für Glied aus dem sie bedeckenden Gerüll herausgearbeitet werden.

Morgen Nachmittags wird das Begräbniß der bis dahin agnoscierten Arbeiter stattfinden. Auf dem Ortsfriedhof, der auf einer Anhöhe liegt, so daß man gerade zur Unglücksstätte hinüberblickt, arbeiten heute zwölf Männer an dem Massengrabe.

Das Dorf ist von einem lärmbenden Treiben erfüllt. Disputierende Arbeitergruppen, wehklagende Weiber, hin- und herfahrende Wagen vereinigen sich zu einem lebhaften Straßebild, dabei segnen die Gruben und Werkstätten, welche durch die Katastrophe nicht gelitten hatten, ihre Arbeit ungestört fort.

Die richtige Ziffer der Vermühten ist augenblicklich 123. Vermüht bedeutet in diesem Falle verloren, denn alle Jene, die Rettung gefunden, haben sich angemeldet. Für die Verpflegung von 43 Witwen und 79 Waisen ist vorläufig nur das Kapital der Bruderlade vorhanden, zu welchem die herrschaftliche Grubenkasse alljährlich 20 Prozent des Ertrages beisteuert hat.

Rätselhaft bleibt es, wie man das Project des Eisenbahnbaues von Suakin nach Verber ausführen will, für welches das englische Parlament bereits die Gelder bewilligt hat. Den Bau jetzt zu beginnen und im Sommer fortzuführen zu lassen, das ginge mir, wenn der Weg von Feinden frei wäre oder unter ständiger Anwesenheit der englischen Expeditionscorps, die durch die Sommerhitze ausgeschlossen ist. Neben die ersten Vorbereitungen und die Anhäufung des Materials in Suakin wird die Bahn in den nächsten Monaten jedenfalls nicht hinauskommen.

## Reichstag.

62 Sitzung vom 9. März.

Die zweite Berathung der Abänderung des Zollgesetzes wird fortgesetzt. (Anträge Ausfeld und Scipio, betreffend die Zulassung von Waaren zu den alten Zollstädten, wenn die betreffenden Verträge nachweislich vor dem 15. Januar resp. 1. Februar d. J. abgeschlossen sind.) Heute ist noch folgender neuer Antrag des Abg. Scipio als Zusatz zu dem Antrag Strudmann u. Gen. eingegangen: "Die Bestimmungen finden auch auf solche Verträge Anwendung, welche die Lieferung von Waaren in Hamburg, Bremen, Antwerpen oder Rotterdam zum Gegenstande haben, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Waaren schon bei Abschluß des Vertrages zur Einführung in das Zollland bestimmt waren."

Finanzminister v. Scholz bestreitet, daß die Instruktion des Bundesrates statt das Sperrgezet anzuschließen vielmehr die Clausel Windhorst suspendirt habe. Der vom Abg. Meyer vorgestern angeführte Fall ist im Finanzministerium, aber nicht von dem Minister selbst entschieden worden. Er habe jetzt eine abändernde Entscheidung dahin erlassen, daß, wenn der betreffende Industrielle Oberschleifer durch einen von einem vereideten Muster ordnungsmäßig ausgestellten Schlüsselein, dessen Datum aus dem Journal des Musters identifizirt werde, nachweist, daß diese Quantitäten russischen Weizens und Roggens zur Lieferung ins Zollland gekauft werden seien, die ganze Lieferung noch im Sinne des Sperrgesetzes und im Sinne der Ausführungsbestimmungen dazu zu dem früheren Zollfeste einzufügen sei. Die Bundesratsbestimmung hat ja naturgemäß nichts anderes ins Auge fassen wollen und können, als einen Damm aufzurichten gegen die in fraudem legis et fisci verlachte Einführung auf Grund nachträglich daziter oder sogar erst angefertigter Verträge. Aber was die Ausführungsbestimmung des Bundesrates gewiß nicht beachtigt hat, das ist das, daß etwa die Clausel, die hier im Reichstage in den ersten Paragraphen des Sperrgesetzes aufgenommen worden ist, in Unwirksamkeit gesetzt werden soll. Es sind von den Herren, die das annehmen, natürlich auch die Worte „in der Regel“ überrieben worden. Die Bundesratsbestimmung hätte in diesem Punkte gerade so gut gefaßt werden können: „Den Landesfinanzbehörden oder den Zollbehörden steht immer das Recht zu, solche Beweise zu fordern.“ Ich würde es im allgemeinen auch für recht bedenklich erachten, wenn man im Reichstag so leichtlich zu der Meinung gelangen sollte, daß ein Gesetz, welches kaum 14 Tage alt ist, schon wieder einer gesetzlichen Abänderung bedarf. Die Berücksicht der Herren Ausfeld und Genossen sind viel milder und unverständlicher als die der Herren Abgeordneten Strudmann, Scipio und Woermann, welche das Sperrgezet nicht bloss in diesem einen Punkte ändern wollen, sondern auch noch in einer ganzen Menge anderer Beziehungen. Diese Abänderungen eines eben erst erlaubten Sperrgesetzes scheinen mir wirklich ganz unmöglich zu sein. Es ist im höchsten Maße bedenklich, der Clausel Windhorst die weitgehende Bedeutung zu geben, die sie nach dem Antrage Strudmann erhalten soll. Der selbe kommt lediglich großen Speculanten und den großen Kapitalmarkt zu Gute, nicht aber kleinen Händlern. Glaube man doch nicht, daß Leute, die jetzt noch Waaren einführen, welche vor dem 15. Januar gekauft sind, sich nicht vollständig ihre Calculation auf die Zölle gemacht hätten; das wäre ein großer Irrthum. Solche Bestimmung würde dem Auslande und seinem Getreidehandel bei uns Thür und Thor öffnen. Was die Zulässigkeit des Rechtsweges betrifft, so gilt das Reichsrecht nicht subsidiär, sondern geht dem Landesrecht vor. Die Erhebung der Steuern und Zölle wird nach dem Landesrecht geregelt und in Breuken ist wegen Erhebung der Steuern und Zölle der Rechtsweg ausgeschlossen. Dieser Verhältnisse durch ein neues Reichsrecht auf den Kopf zu stellen, liegt kein Grund vor. Wenn die preußische Regierung bei der Steuersteuer zugelassen hat, so gelingt dies aus praktischen, nicht aber aus prinzipiellen Gründen. Ich bin fest überzeugt, daß Ihnen nicht zweifelhaft ist, daß ein solcher Antrag auf Öffnung des Rechtsweges in dieser Verwaltungsmaterie dem unbedingtesten Widerstand entgegnet. Was in aller Welt kann also der Zweck des Antrages nur sein? Doch nur der eine, ein Stein zu stellen dieser Gesetzgebung. Ich behaupte nicht Ihre Motive damit zu bezeichnen, ich behaupte nur den thatächlichen Erfolg der Sache zu kennzeichnen, wenn ich sage: er kann objectiv kein anderer sein als der Zolltarifnovelle, als den verbasteten Getreidezöllen hier ein recht kräftiges Stein zu stellen und sich nun umzusehen, ob man nicht auf diesem populären Gebiete durch Erweiterung des Rechtsweges, Entwicklung des Rechtsstaates, Verhinderung der Benutzung von Handel und Wandel u. s. w. vielleicht Freunde genug findet, die meinen, sie würden die Getreidezölle und was sonst dem Volke noch thut, doch noch retten, aber auf der anderen Seite diese schönen Sachen mit Hilfe der Herren dort (links) mit in den Kauf nehmen können. Nein, meine Herren, entweder oder: entweder bewirken Sie, daß dieses Stein nicht gestellt wird, oder machen Sie sich gefaßt daran, daß aus der Sache selbst nichts wird. (Bravo! rechts.)

Abg. v. Wedell-Malsow (cons.) beantragt im Namen seiner Freunde die Verweisung sämmtlicher Anträge an eine Commission, da über so verwickelte Fragen im Plenum wohl nicht richtig entschieden werden kann. In kommissarischer Berathung mit der Regierung muß festgestellt werden, was unter dem Ausdruck „nachweislich“ zu verstehen sei. Wir glauben, wie auch der Minister anerkannt hat, daß zu den zulässigen Nachweisen im Sinne des Sperrgesetzes Schlüsselein vereideter Muster gehören; feiner die Handelsbücher inländischer Firmen, Originalcorrespondenzen und Telegramme, sofern erhebliche Bedenken dagegen nicht vorwalten. Wir glauben, daß die Schwierigkeiten und Missbilligkeiten in Folge der Verfügung des Bundesrates, wenn auch nicht alleitig, so doch zur Befriedigung der Mehrheit des Hauses recht wohl gelöst werden können. Der in dem Antrage der Nationalliberalen verlangte Termin (1. Febr.) gab zu den allergrößten Bedenken Anlaß, ferner erscheint der neue Antrag Scipio geradezu unbeschreibbar und für die Regierung unannehmbar. Auch der Antrag Ausfeld ist, soweit derzgleiche die Zulassung des Rechtsweges betrifft, aussichtslos, weil die Regierung ihr bisheriges Steuersystem nicht auf den Kopf stellen kann. Es fehlt den Richtern auch an der nützlichen Sachkenntniß in solchen Dingen, wo praktische Kenntniß der Waaren nötig ist.

Abg. Strudmann (nat-lib.) beantragt die Verweisung sämmtlicher Anträge an eine besondere Commission. Die dem Geist des Sperrgesetzes nicht entsprechende Interpretation der Windhorstischen Clausel durch den Bundesrat kommt Niemand voraussehn. Wir sind nun genötigt, weitere Detailbestimmungen zu beantragen. Der Beschuß des Bundesrates ist umso mehr zu bedauern, als er wahrscheinlich bewirken wird, daß künftig der Reichstag bei seinen Berathungen viel angstlicher überall nach Cauteien suchen wird, als es im Interesse der Gesetzgebung erwünscht wäre. Das der Finanzminister in dem vom Abg. Meyer angeführten Falle Abhilfe hineintragen lassen, spielt mir für uns. Die letzte Entscheidung des Ministers in diesem Spezialfall stimmt nicht überein mit dem Wortlaut des Zolltarifbeschlusses, nach welchem allein die ausführenden Organe sich zu richten haben. Was dann die Anträge im Einzelnen betrifft, so halte ich den Unterantrag Scipio für unzweckmäßig; das, was er will, wird durch unser Hauptantrag ebenso gut und ohne Beschränkung auf einige bestimmte Hafenspäle

erreicht. Daß durch unsern Antrag den Scheingeschäften Thür und Thor geöffnet wird, besteht ich entschieden, niemand aus dem Handelsstande wird im Interesse seines geschäftlichen Renommés sich hüten, gefälschte Beweismittel vorzulegen. Die Bestimmungen des Antrags Ausfeld über die Zulässigkeit des Rechtsweges halte ich zwar für inopportunit; doch mag die Commission das näher prüfen.

Abg. v. Reinbaben (freicor): Man wird zugeben müssen, daß die Stellung der Reichsregierung, welche die volle Verantwortlichkeit für die richtige Anwendung jenes Gesetzes zu tragen hat, eine unendlich schwierigere ist als die eines nicht verantwortlichen oppositionellen Abgeordneten, welcher sich darauf befranken kann, ihm zugegangene Beschwerden vorzutragen. Ich weiß, daß Treue und Glauben im Handelsverkehr vorhanden sein müssen und vorhanden sind. Aber, wenn es sich um so große Summen handelt wie hier, wenn es wichtige Interessen auf dem Spiel stehen, kann man es einer ihrer Verantwortlichkeit sich bepunktten. Regierung nicht verden, wenn sie auf Mittel führt, um den Schutz der Landwirtschaft und der Industrie, welchen das Zollgesetz bezweckt, nicht vereiteln zu lassen, und ich möchte derjenigen nochmals zurrufen: videat consule.

Aus diesem Grunde erklärt sich die Forderung eines Nachweises, welcher die Rechtsfähigkeit eines Vertrages unzweifelhaft begründet und der an sich schon den Steuerbeamten Anhaltspunkte gibt für die Beurtheilung der Frage, ob er mit einem rechtsähnlich abgeschlossenen Vertrage zu thun habe. Der Antrag Ausfeld will den Richter die Entscheidung darüber einräumen, ob der alte oder der neue Tarif in Anwendung kommt, sowie darüber, ob ein Gegenstand unter diese oder jene Nummer des Tarifs fällt. Der Richterstand wird Ihnen (links) schwierig dankbar sein für diese Forderung. (Widerspruch links.) Es zeugt von einem geringen Gefühl für die Weisheit und Würde des Richterstandes, wenn man ihn auch mit solchen untergeordneten Fragen befaßt will. Ich weise die Bestimmung des Antrages auf eine Limite ab; im übrigen bin auch ich mit der kommissarischen Berathung der Anträge Ausfeld und Strudmann einverstanden. (Schluß in der Beilage.)

## Landesvertrags-Prozeß vor dem Reichsgericht.

Leipzig, 7. März. Heute Mittag 12 Uhr wurde, wie bereits telegraphisch gemeldet, das Urtheil in dem Landesvertrags-Prozeß gegen den Kaufmann Janssens wegen in zwei Fällen begangenen Landesvertrags mit 8 Jahren Buchthaus zu bestrafen, der Angeklagte Knipper aus Birlenfeld in öffentlicher Sitzung des vereinigten 2. und 3. Strafgerichts des Reichsgerichts verurtheilt. Es hatte sich zur Urtheilstverkündigung ein sehr zahlreiches Publikum eingefunden.

Das wenige Minuten nach 12 Uhr verkiindete Urtheil lautete dahin, daß der Angeklagte Janssens wegen in zwei Fällen begangenen Landesvertrags mit 8 Jahren Buchthaus zu bestrafen, der Angeklagte Knipper dagegen von der Anklage der Beihilfe zu diesem Verbrechen freisprochen sei.

Wir fassen nach dem „Leipziger Tageblatt“ die bereits in kurzen Ausszügen mitgetheilten Erkenntnisgründe in Folgendem zusammen: Janssens, welcher einen Kaufmann zu sein vorgiebt, in Wirklichkeit aber Schriftsteller ist und früher mehrere Blätter redigte, ist von Nationalität Belgier, überstießelte im Jahre 1878 nach Deutschland und hielt sich bis 1882 größtentheils in der Rheinprovinz, vornehmlich in Köln und Deutz auf. In letzterem Orte machte er die Bekanntschaft des beim dortigen Bezirkscommando angestellten Unteroffiziers Mester, den er gegen Gehmührung von Geld dazu zu bestimmen wußte, ihm die als streng sehetzende Mobilmachungs-Instruktion des 8. (rheinischen) Armeecorps auszuliefern. Das wurde dadurch beweisst, daß nach Zeichnungen und Wachsabdrücken des Mester Janssens Schlüsselein nachmachen ließ, welche dieser bestellte. Für jede dieser Kopien erhielt Mester von Janssens den Betrag von 10 bis 20 M. und außerdem bewilligte und gewährte ihm dieser ein Darlehen von 50 M.

Alsdann machte Janssens in Düsseldorf die Bekanntschaft eines Weisel nach dort als Divisionsschreiber verkleidet Sergeanten Schneider, und diesen überredete er, ebenfalls gegen Gewährung von Geld, ihm die beim Divisionscommando verwahrten Beilagen zur Mobilmachungs-Instruktion des 7. (westfälischen) Armeecorps zu beschaffen. Schneider lieferte Janssens gegen ein Geldgebot von 500 M. zu drei verschiedenen Malen die begehrten Beilagen, von denen Janssens Abschriften machte, welche er dann nach Paris an seinen Auftraggeber sendete. Janssens behauptet zwar, er habe sich nur Notizen gemacht und habe diese auch nicht nach Paris geschickt; indessen durch die Zeugenaussaetze und durch die ganze Lage der Sache wird diese Behauptung hinfällig. Im Uebrigen hat Janssens gar nicht in Abrede gestellt, in der angegebenen Weise bat er in Abrede gestellt, in der angegebenen Weise Unteroffiziere befohlen zu haben; er will aber die sekretären Saden nur zu dem Zwecke sich bekräftigt haben, um sie zu einem militärischen Werke, in dem außerlich bewährte Mobilmachungs-Einrichtungen besprochen werden sollten, zu verwenden.

Die Mobilmachungs-Instruktion gewährt den vollen Ueberblick über die Ausführung des Mobilmachungsplans, und die Geheimhaltung dieses Schriftstücks ist, wie auch die militärischen Sachverständigen erklären, unbedingt erforderlich; dasselbe gilt von den Beilagen zur Instruktion, die ebenfalls über die Mobilmachung eines Armeecorps einen Ueberblick geben, und selbst die Kenntniß älterer Jahrgänge ist für eine fremde Regierung von Vortheil. Die Hauptfrage ist nun: sind diese lebhaften Saden an eine auswärtige Regierung, welche in diesem Falle die französische ist, geliefert worden? Der Gerichtshof hat die Ueberzeugung, daß das geschehen ist, in vollem Maße erhalten. Es ist durch die Weisungserhebung festgestellt, daß Janssens ein Agent der französischen Regierung war, dessen Aufgabe darin bestand, Mittheilungen über die Mobilmachungs-Einrichtungen des deutschen Heeres, über Fortificationspläne der rheinischen Festungen etc. an seinen Auftraggeber zu liefern. Durch die Zeugen ist bewiesen, daß Janssens dem Generalagent der französischen Regierung war, daß er eine Anzahl Untergenten in seinem Solde hatte, die namentlich in den rheinischen Festungsstädten wohnten und ihm allerhand Mittheilungen militärischer Natur fortwährend zugehen ließen, daß er selbst allwochentlich einen Generalrapport nach Paris einschreibe. Der Angeklagte hat nicht in Abrede stellen können, daß einer dieser Untergenten, der als Zeuge vorgelegte von Eise, von Weisel aus ihm regelmäßig Bericht erstattet hat. Von dem Untergenten von Weisel, einem ehemaligen preußischen Fahndrich, begehrte er die Mobilmachungspläne des habsburgischen Heeres, des 5. und 11. Armeecorps; das Gehalt an diesen Agenten zahlte er pränumerando. Bei einer Unterredung mit diesem Agenten hat Janssens sich direkt als einen Beauftragten des französischen Kriegsministeriums bezeichnet. Die militärischen Zeugen haben sämmtlich bestanden, daß die Informationen, welche er einzuziehen hatte, nur auf das Gehebe von militärischen Radmännern zurückzuführen seien, die unmöglich ihren Wohnsitz innerhalb der deutschen Grenzen haben könnten. Wenn man der Behauptung des Angeklagten, daß er diese Informationen sich auf Abfassung eines Buches habe verschaffen wollen, auch wirklich Glauben schenken wolle, so könnte man doch nicht glauben, daß das der alleinige Zweck gewesen sei. Weder der Angeklagte noch seine Söhne würden sich lediglich um des ersten Zweckes willen einer so großen Gefahr ausgesetzt haben.

Strafbelte betonen die Geheimhaltungsgründe, die höchstens in dem Gemicht gefallen seien, die in dem Verhältnis des Janssens insofern gezeigt, als er sich nicht gestellt hat, noch selbst die von ihm verfaßten Unteroffiziere dem Strafrichter zu überliefern. Als nämlich Janssens dazuhörte, gekommen ist, daß der Untergent von Eise mit dem Berliner Polizeipräsidium in Correspondenz stand, hat er flugs unter denselben fingierten, die dieser führte Monnier und Boremann, von Brüssel aus an dieselbe Behörde sich gewendet und

ihre die Namen der von ihm Verführten, die nachgemachten Schlüsselein und andere Beweismittel zum festen Preise von 1200 M. angeboten.

Die Verhaftung des Janssens ist schließlich dadurch möglich geworden, daß der Untergent von Weisel von München aus an ihn schrieb, derselbe selbst nach München kam, die Behörde aber keine davon befamen und ihn in einem Münchener Hotel verhafteten.

Während so die Schulds Janssens' ganz außer Zweifel gestellt werden konnte, gelang es dagegen nicht, im Betriebe des Angeklagten Knipper den Beweis zu führen, daß er, der namentlich den Janssens beim Copieren der secreteen Aktenstücke geholfen, von der beaufsichtigten Auslieferung dieser Aktenstücke an die französischen Auftraggeber Kenntniß gehabt. Die Beihilfe zu dem Verbrechen des Landesvertrags ist zwar objektiv als erwiesen angenommen worden, aber in Erwiderung jenes Beweises hat eine Berathung nicht erfolgen können. In gleichem Maße verhält es sich in Bezug auf eine etwaige Bestrafung auf Grund von § 333 des R.-St.-G.-B., indem da Knipper ebenfalls nicht nachzuweisen war, daß er Kenntniß gehabt, daß die Unteroffiziere bestohlen worden seien.

Nach Beendigung des Vortrages der Erkenntnisgruppe verfügte der Präsident Herr Drentmann, Knipper sofort in Freiheit zu setzen, Janssens dagegen in Haft zu behalten. Knipper hat 8 Monate in Untersuchungshaft gesessen und entfernte sich mit vergnügter Miene aus dem Gerichtsraume. Janssens, welcher während der Publikation einer sehr verfürbten Miene angenommen hatte, wurde von einer sehr verfürbten Miene angenommen, sowie darüber, ob ein Gegenstand unter diese oder jene Nummer des Tarifs fällt. Der Richterstand wird Ihnen (links)

nicht zu Theil.

## Deutschland.

L. Berlin, 9. März. Die Börsensteuer-Commission nahm heute den § 9 der Anträge der Subcommission, welcher den Schlüsseleinzwang enthält, unter Ablehnung des Antrags Befert, daß Wort „Schlüsselein“ durch „Stempelschein“ zu ersehen, an; und erlebte in rascher Folge die weiteren Anträge bis § 27. Der zu § 11 f. gestellte Antrag Befert, daß Eintritt der dort vorgebrachten Strafe auf wiederholte vorläufige Zuwidderhandlung gegen die Verpflichtung zur Ausstellung von Schlüsselein zu befranken, wurde mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt. In § 11 g. wurde, auf den Antrag des Abg. Befert, daß Strafminimum wegen Verstoßes gegen § 9 al. 3 und § 11 a. (Aufbewahrung der Schlüsselein während 5 Jahren) auf 3 M. anstatt 100 M. festgesetzt, und durch Streichung des Allegats in § 23 Abs. 2 das Eintritt einer Strafe dann ausgeschlossen, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

□ Berlin, 9. März. Die Unfallcommission setzte die Berathung des § 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Land- und Forstwirtschaft fort. Die Berathung ergab, daß gegen die Art und Weise, in welcher nach der Regierungsvorlage die Fürsorge für die Unfallbeschädigten während der ersten 13 Wochen geleistet werden soll, nämlich durch die Gemeinde, allgemein große Bedenken obwaltet. Die Commission beschloß schließlich auf Antrag des Abg. Schrader, eine Subcommission einzuführen, welche der Commission Vorschläge bezüglich der durch die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft etwa notwendig werdenbaren Abänderungen der Vorlage machen soll. An der Hand solcher Vorschläge wird die Commission demnächst die Frage der Ausdehnung prüfen.

□ Berlin, 9. März. Die „Kreuz-Ztg.“ wiederholte ihre neuliche Insinuation, daß freiwillige Mitglieder des Reichstages z. B. in der Colonial- und Postdampferfrage die Correspondenten der „Times“ und des „Standard“, natürlich in deutschfeindlichem Sinne, inspirirt hätten, durch das Citat des Berliner Correspondenten der „Morning Post“, der sich auf Mittheilungen eines einflussreichen Mitgliedes der liberalen Partei berufe. Das ist nicht zu kontrolliren, so lange Namen nicht genannt werden. Was aber den „Times-Correspondenten“ betrifft, so erklärt Hr. Law, er habe allerdings am 23. Juni v. J. den Abg. Löwe aus der Budget-Commission, in welcher Fürst Bismarck die bekannten Erklärungen abgab, herausrufen lassen, aber von diesem Definitives noch nicht erfahren; was er an die „Times“ über die Sitzung gemeldet, sei ihm bald nachher von einem Mitgliede der Reichspartei mitgetheilt worden. Jetzt hat die „Kreuz-Ztg.“ das Wort.

△ Berlin, 9. März. Die Feier des kaiserlichen Geburtstages, 22. d. M., wird durchaus in hergebrachter Weise vor sich gehen. Der Kaiser selbst hat es, wie wir hören, gewünscht, von seinen Kindern, seinen Enkeln und allen seinen Urenkeln umgeben zu sein; deshalb wird auch der Kronprinz von Schweden mit seiner ganzen Familie hierher kommen. Außerdem werden erwartet: der König und die Königin von Sachsen, die großherzoglich weimarsche Familie, der Herzog und die Herzogin von Anhalt und falls es seine Gesundheit ermöglicht der Herzog von Altenburg und der Herzog von Sachsen-Weiningen.

\* Ueber die gestrigen (Montags-) Berathungen der Holzszollcommission, deren wichtigste Beschlüsse wir schon in der gestrigen Abendnummer telegraphisch mitgetheilt haben, geht uns noch folgender ergänzender Bericht zu:

Die Holzszollcommission beendigte ihre Berathung und beauftragte den Abg. Goeler (conf.) mit der schriftlichen Berichterstattung an das Plenum. Zu den bereits mitgetheilten Anträgen der Subcommission, betreffend die Holzversiegelung für Abfälle, beantragte der Abg. Stiller hinzufügten, daß die Vergütung für gefägte Fourniere 50 % und für Hobelwaren 15 % betrügen soll. Nach Annahme dieser Anträge wurde einstimmig beschlossen folgende Anmerkung zu Nr. 13 des Holzstoffs anzunehmen:

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Tischlagerhallen entstehen, tritt, wenn die Holzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachschlag an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, a) für Säge- und Schnittwaren, vier- und sechsfach in der Richtung der Längsachse geteilt, b) in der ganzen Länge gleich und breit 33 1/4 %, c) nicht gleich dick und breit 20 %; d) für ungefäßte Breiter 20%; e) für gefäßte Fourniere 50%; d) für Hobelwaren 15%; e) in allen übrigen Fällen 7 1/2 %.

Der erhöhte Zollzoll für Rohholz (13 c. 1) soll am 1. Oktober, die übrigen Erhöhungen am 1. Juli cr. in Kraft treten. Der Abg. Rickert brachte, wie schon mitgetheilt, noch einmal die Frage der in Folge der Holzerhöhungen eintretenden Erhöhung der von den Lagerhändlern zu hinterlegenden Cautionen zur Sprache. Der Reg.-Commissar entgegnete, die bestätiglichen Bestimmungen seien nicht Sache des Reichs, sondern der Einzelstaaten, da diese Reiche für die geschilderte Erhöhung der Zölle verpflichtet seien. Bis jetzt seien Auträge wegen Erhöhung der Cautionsspitzen nicht eingegangen. Die Regierungen würden aber etwa laut eingehenden Wünschen in wohlwollende Erwägung ziehen. Indessen sei er nicht in der Lage, die positive Erklärung abzugeben. Im Laufe der Berathung brachte ein Mitglied der Majorität (Goeler) den Umstand zur Sprache, daß nach dem Zulauftreten der Holzerhöhungen die Rohmaterialien (Eisen, Holz) zur Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit einem sehr erheblichen Betrage, bei Dreißigjährigen z. B. von 200 M. pro Stück, belastet würden und beantrage, die bezüg



Selma Flaten,  
Dr. med. S. Hirschfeld.  
Berlische. (3260)

Marienburg-Welt. Briefen Welt.

## Symphonie-Concert

im phrasirten Stil.

Freitag, den 13. März, Abends 7½ Uhr, pünktlich,  
im Apollo-Saal.

Direction: Für die Instrumentalsäße Dr. Carl Fuchs,  
für die Gesangspièce Herr Kapellmeister G. Riemenschneider.

Mitwirkende:

Die Opernsängerin Frau Auguste Riemenschneider.  
Im Streichquartett: die Mitglieder des Danziger Tonkünstler-Vereins Herren  
B. Grossheim, Kapellmeister Theil, Kapellm. Sperling, Kapellm.  
Lehmann, Kapellmeister Fürstenberg, Mus.-Lehrer A. Goll.

Aug. Weyher, F. Stade und Hubermann.

Gesamtstärke des Orchesters (in Nr. 2 u. 6 des Programms) 54 Mitwirkende.

### Programm:

1. Ouverture zu "Egmont". Beethoven.
2. "Nachtfahrt" (symphonische Dichtung nach einer Ballade von J. N. Vogl). G. Riemenschneider.
3. Großearie aus Don Juan (Brief-Arie). Mozart.
4. Siebente Symphonie A-dur op. 92. Beethoven.
5. "Ausfangs wollt ich fast verzagen" (Lieder mit "Liebeserwachen") mit Orchester. Liszt.
6. Zwei Militärmärche a. op. 51, instrumentirt von G. Riemenschneider. Fr. Schubert.
  - a. Allegro moderato E-dur.
  - b. Allegro vivace D-dur.

Ende vor halb zehn Uhr.

Billets zu numerirten Plätzen à 3 M., von der 11. Reihe ab und zu Stehpällen à 2 M., Schüler-Billets à 1 M. sind in der Musikalienhandlung von C. Ziemsen zu haben. (3251)

## Preussische 4½% Consol.

Die Umwandlung dieser 4½% Staats-Anleihe in 4% consolidirte Anleihe, welche bis zum 10. April d. J. bewirkt sein muß, übernehmen provissonsfrei (3293)

Baum & Liepmann,  
Gaußgeschäft,  
Langenmarkt 18.

## Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Altersversorgung. Versicherung von Renten jeder Art wie von Aussteuer-Capitalien mit und ohne Rückgewähr.

Die Anstalt ist die bedeutendste Renten-Anstalt Deutschlands. Es betragen die 1885 haar zu zahlenden Renten 1 931 468,95 und die Gesammt-Activa zur Zeit über 58 000 000 M. Die Anstalt, gegründet 1839, steht unter der speciellen Aufsicht des Staates und bietet ihren Mitgliedern die Garantie grösster Solidität der Verwaltung und unbedingte Sicherheit für Erfüllung aller statutären Verpflichtungen.

Brucksachen sind beim Unterzeichneten zu haben, welcher auch mündlich gern weitere Auskunft ertheilt. (3231)

P. Pape,  
Haupt-Agent.

Zu Folge des Wunsches der Herren Alfred Reinick & Co. in Danzig, ihre Thätigkeit für uns auf die Vermittelung von Versicherungen zu beschränken, haben wir unsere General-Agentur für Westpreußen

Herrn A. P. Muscate in Danzig

übertragen. Berlin, den 6. März 1885.

## Berl. Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832.

A. Herz, Direktor.

Bezugnehmend auf vorstehende Mittheilung empfehle ich mich zum Abschluss von Versicherungen gegen Hagedeshoden zu festen Prämien und erkläre mich zu jeder gewünschten Auskunft, sowie zur sofortigen Ausfertigung von Policien bereit. (3245)

Danzig, den 6. März 1885.

A. P. Muscate,

General-Agent

der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832.

Comptoir: Milchfannengasse Nr. 1.

Specialität  
neuester und eleganter

## Anaben-Garderobe

vom kleinsten Anaben an bis zur HerrengröÙe.

Math. Tauch, Langgasse 28.

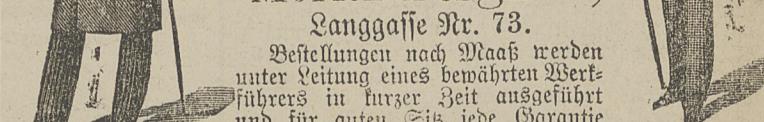
Fertige  
Herren-Paleots  
von 14 Mart an.

Fertige  
Herren-Anzüge  
von 24 Mart an  
in nur reiner Wolle und  
gutem Stk  
empfiehlt

Moritz Bergold,

Langgasse Nr. 73.

Bestellungen nach Maß werden  
unter Leitung eines bewährten Werk-  
führers in kurzer Zeit ausgeführt  
und für guten Stk jede Garantie  
geleistet. (3232)



Vorzüglich gut sitzende  
Oberhemden

aus besten Stoffen und feinsten Einfäßen, gefertigt nach  
dem Systeme der europäischen Moden-Academie zu

Dresden, empfehlen

Dauter & Zimmer,

Danzig, Brodbänkengasse Nr. 51.

Ecke des Marthofes. (3314)

Den Empfang sämtlicher neuen Stoffe, zur  
Frühjahrs- und Sommer-Saison

zeigen ergebenst an

Wolff & Lichtenfeld,

Heil. Geistgasse 74, parterre.

## Sämmtliche Neuheiten

in  
Anzug- und Neberzieher-Stoffen  
sind in größter Auswahl eingetroffen und werden Be-  
stellungen nach Maß in kürzester Zeit zu sehr billigen  
Preisen prompt ausgeführt.

## A. Fürstenberg Wwe., Langgasse Nr. 19.

(3294)

## F. W. Puttkammer,

Tuchhandlung en gros & en detail,  
zeigt den Empfang sämtlicher Neuheiten für die Saison an.  
Neberzieher-, Anzugs- und Beinleiderstoffe  
in bewährt guten Qualität, größter Farben- und Muster-Auswahl zu den  
billigsten Preisen.

## Waschächte feste Gudskins für Anaben-Anzüge.

Musterkarten zur Ansicht.

Größtes Lager von Reisedecken, Plaids, Herren-Unterkleidern, Regenschirmen, Cravatten. (3286)

Gin gut erhalten eiserner Geld-  
säftront wird zu kaufen gesucht.  
Adressen unter Nr. 3297 in der  
Exped. d. St. erbten.

Die unter Nr. 1170 in  
dieser Zeitung annoncire Inspector-  
stelle ist besetzt. (3248)

Gandwirthäusern f. groß. u. kl. Güter  
mit mehrjahr. vorzügl. Bezeugnissen,  
sowie eine Meierin, mit dem neuesten  
Verfahren bekannt, empfiehlt (3275)  
A. Rose Wwe., Beutlergasse 1.

Gine junge Dame, welche mehrere  
Jahre in einem Geschäft thätig gewesen u. mit d. dopp. Buchführung  
vertraut ist, sucht mit bestech. Antri.  
Stellung als Cashierin ob. dergl.  
Adr. u. 3270 i. d. Exped. d. St. erbten.

Gin anständiges Mädchen wünscht  
eine Stelle als Verkäuferin  
in einem Geschäft bei freier Station  
anzunehmen. Gef. Adr. u. Nr. 3258  
in der Expedition dieser Stg. erbten.

In unserem Pensionat  
findet ein Schüler jüngeren Alters  
anständige Aufnahme. — Gewissen-  
haft Beaufsichtigung der Schul-  
arbeiten und liebevolle Pflege werden  
zugesichert. (3262)

Gollus, Hundegasse 98.

Sebad Westerplatte.  
Empfehle für die Badesaison  
gut möbl. Zimmer mit  
und ohne Pension. (3267)

II. Reissmann.

Gesucht  
eine Wohnung von vier zusammen-  
hängenden Zimmern und Zubehör  
(Nähe der Breitgasse) z. 1. Oct. 1885.  
Adressen unter Nr. 3299 in der Exped.  
dieser Zeitung erbeten.

Der Unterraum  
des Vesta-Speichers ist zum  
1. April zu vermieten. Näh. Brod-  
bänkengasse Nr. 28. (8556)

Langgarten Nr. 37,  
enthaltend 6 Zimmer, Badestube, gr.  
Keller u. mit Gartenentriß, ist für  
900 M. pro Jahr zu vermieten.  
(3268) A. Bauer, Langgarten 38.

Anaben finden zu Östern  
bill. u. gute Pension  
in gebildeter Familie bei gew. Beauf-  
sichtigung und f. Behandlung. Beste  
Empfehlung zur Seite. Gef. Adressen  
unter 3163 in der Exped. d. St. erbten.

Original-Ausschank

der Königl. Bayer. Staatsbrauerei

Weihenstephan

bei

F. Koenig,

Gr. Wollbergasse 1. (3010)

Brauerei

zum

"Münchner Kindl".

Eine zum Comtoir passende  
Gelegenheit wird pr. 1. April  
d. J. zu mieten gesucht.

Adressen nach Preisangabe  
unter 3284 in der Preisangabe  
dieser Zeitung erbeten.

Kaufmännischer  
Verein

von 1870.

Mittwoch, d. 11. März c.,

Abends 8½ Uhr,

im "Kaiserhof",

Vortrag

des Herrn A. Zeuner vor Herren

und Damen über:

"Lithographie, ihre Entstehung

und Entwicklung". (3249)

Der Vorstand.

Zweite Vorlesung

zum Besten des Diaconissen-

Krankenhauses.

Donnerstag, den 12. März c.,

Abends 8 Uhr,

im Saal des "Kaiserhof",

Heil. Geistgasse 43.

Herr Verwaltungsgerichts-

director Freytag:

"Die Rose in ihrer

Kulturgechichtlich.

Bedeutung".

Eintrittskarten am Eingange

des Saales zu 1 M., Schüler

0,50 M. (3160)

Prinzessin im St. Empire

romain.

Prinzessin im St. Empire

# Beilage zu Nr. 15126 der Danziger Zeitung

Dienstag, 10. März 1885.

## Reichstag.

(Schluß.)

Abg. Roskert (Centr.) erklärt es für billig, daß für die Bebringung des Nachweises über einen abgeschlossenen Vertrag ein weiterer Spielraum gewährt wird und ist deshalb mit Al. 2 des Ausfelschen Antrags einverstanden. Dagegen ist die Forderung zu verwerfen, daß der Richter zu entscheiden hat. Das würde die Einführung napoleonischen Rechts in unser deutsches Recht bedeuten.

Abg. Richter: Ich kann mir die Instruction nur so erklären, daß man entweder absichtlich dem Sinne des Gesetzes zuwider handeln wollte, wie ich nicht annehmen kann, oder es sehr eifrig batte, oder ohne jede Sachkenntnis des Verfaßten in launmännischen Kreisen war. Es konnte gar nicht anders kommen, als daß die Instruction mit dem Gesetz in Widerspruch geriet, wenn sie schon an demselben Tage, wo das Gesetz zur Verhandlung stand, erlassen wurde. Der Abg. Reinbaben hat sich ministerieller als die Minister selbst gezeigt. Die Klammer liegt immer dann angemeldet zu werden, wenn man einen Staatsstreit vor hat. Betreffs des Staatsstreits scheinen in der preisconservativen Partei besondere Ausführungen zu herrschen, ich erinnere nur an den Abg. Böllmarth. Dr. v. Reinbaben hat mit einem gemissen Behagen von der unverantwortlichen Stellung oppositioneller Abgeordneter gesprochen; ich weiß nur nicht, warum oppositionelle Abgeordnete weniger verantwortlich sind als governementale (Sehr richtig! links), oder denkt Dr. v. Reinbaben an die Verantwortlichkeit des governementalen Abgeordneten gegenüber seinem Vorgesetzten in außerparlamentarischer Stellung? Die Abgeordneten sind alle verantwortlich der öffentlichen Meinung und ihren Wahlkreisen, und diese Verantwortlichkeit wird wenigstens alle 3 Jahre einmal praktisch, während man einen Minister in Wirklichkeit jetzt nicht zur Verantwortung ziehen kann, wenn er durch Gesetzesverlezung dem Lande Schaden zufügt. Minister v. Scholz erklärt, man habe nur einen Damm gegen eine betrügerische Jurisdiktion aufrichten wollen. Dann müßte jeder Kaufmann und Importeur als Betrüger gelten, der nicht durch öffentliche Zeugnis das Gegenteil beweist. (Sehr wahr! links.) Der Finanzminister hat ja in einem einzelnen Falle, den der Abg. Meyer angeführt hat, die Rehabilitierung ausgesprochen. Solche Fälle werden doch aber sicher nicht vereinzelt dastehen. Aus der Erklärung des Ministers haben wir nicht entnehmen können, welche generellen Ausdrückungen ihn bei diesem einzelnen Falle geleitet haben; es genügte in demselben einen durch eine öffentliche Beklärung verfehlten Muster ausgestellter Schlüssel, um die Waaren zu dem alten niedrigeren Zolle hereinzubringen. Ich nehme an, daß der Finanzminister alle Schlüsselne, die in dieser Weise ausgestellt sind, als ausreichend anerkennen will. Durch tritt doch aber eine erhebliche Änderung in der Praxis der Zollbehörden ein. Der Minister verwahrt sich einmal in seiner Rede gegen eine Bevorzugung des Großhandels und der großen Plätze, denn diese gerade sind in der Lage, sich solcher beglaubigten Maßen bedienen zu können, während man den übrigen Händlern überläßt, zu sehen, wie sie fertig werden. Der Minister sollte sich also vor solchen Unterscheidungen hüten. Die Entscheidung des Ministers steht allerdings in dem Rahmen der Bundesrechtsinstruction; dort heißt es, "in der Regel"; nun subsumiert der Minister den Fall, welchen der Abg. Meyer angeführt, unter die Ausnahmen von der Regel. Das ist aber das, was wir bekämpfen, daß das, was in der Praxis und in dem Verkehr die Regel ist, hier als eine Ausnahme betrachtet wird, daß man erst durch alle Maßnahmen herauskommen muß, um von dem Minister selbst eine günstige Entscheidung zu erhalten. Das sogar die eigene Abteilung des Ministers anders entschieden hat, zeigt eben, wie wenig und eindrückend in Bezug auf die ganze Praxis der Zollbehörden die Instruction wirken muß. In der Regel sollen die Zölle erst acht Wochen nach der Publication des Tarifs in Kraft treten; im Jahre 1879 folgten die neuen im Juli beschlossenen Zölle erst am 1. Oktober in Kraft treten. Dann wäre freilich das Bedürfnis nach jener allgemeinen Clausel ein geringeres. Durch die Nähe des Einführungstermins sind wir gewungen, um das Hindringen in die schwedischen Verhältnisse wenigstens zu mildern, die Clausel in das Gesetz einzufügen. Das dieselbe nur den Importausländern, nicht den Consumenten und dem kleinen Betrieb zu Gute kommt, ist nicht richtig. Die Concurrenz der Händler untereinander zwinge von selbst dazu, auch im Allgemeinen billigere Preise zu stellen. Gerade, wenn gewissmachern im Guademein eine einzelne Personen die Vergütung bekommen, dann hat der Einzelne den Vorbehalt, der nun nicht billiger zu verkaufen braucht. (Sehr richtig! links) Falls unser Antrag an die Commission geht, bitte ich auf eine befürwortende Beratung Bedacht zu nehmen. Gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges könnte angeführt werden, daß man ja jetzt in der Lage sei einer Declaration zu machen. Nur aus dem ausfallenden Umstande aber, daß wir jetzt noch ein weiteres Zollgesetz zu machen haben, sind wir in der Lage, eine neue Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen und die Regierung zu veranlassen, mit dem definitiven Zolltarif auch diese Bestimmung zum Ausdruck zu bringen. Die Ausführung des Ministers, daß, wenn die Zustellung des Rechtsweges in das Gesetz hineinkomme, die Regierung den Tariferhöhungen nicht zustimmen könne, beweist mir, daß die Regierung selbst gar nicht so sehr an den Segen der erhöhten Getreidezölle glaubt, wie könnte sonst die Regierung das Schicksal der deutschen Landwirtschaft abhängig machen von einem im Verhältnis dazu doch sehr untergeordneten Paragraphen über den Rechtsweg? Offenbar muß die Regierung denken, daß die Mehrheit des Reichstages sich von dem Segen der Kornhöfe viel höhere Vorstellungen macht und deshalb lieber auf die Einführung des Rechtsweges verzichten wird. Ich bitte die Herren von der Mehrheit, durch die Erfahrung des Ministers sich nicht lange machen zu lassen; die unvergleichlich bedeutungsvollere Frankensteinsche Clausel war anfänglich auch für unannehmbar erklärter worden. Mit der Einführung des Tarifs gewinnt natürlich die Frage, wer über die Streitigkeiten entscheidet, ein viel höheres praktisches Interesse. Die unmittelbare Praxis drängt zur Eröffnung des Rechtsweges. Ich erinnere daran, daß amerikanisches corned beef als seine Eisenware verkauft wurde, seiner Rübe als seine Zinnoware; ja es war sogar einmal die Frage praktisch, ob der Käse, der in verarbeitetem oder vergoldetem Stanol eingeführt wird, nicht als Silber- oder Goldware verzaubert werden sollte. Gegenwärtig schwebt eine Auslegung vor dem Bundesrat, wonach die Fässer, in denen Petroleum eingefüllt wird, als Butterwaren zu verzollen seien. Welche Art von Streitigkeiten ist im Anzuge wegen der differentialen Behandlung des Roggens? Am 20. Februar traf hier ungarisches Mehl ein; am 23. Morgen früh 8 Uhr tritt das Sperrgesetz erst in Kraft; die Declaration des Mehl's ist längst erfolgt; der Mann hat seinen Zoll am 23. bezahlt, die Hälfte des Mehls war schon abgetragen; da erhält er Nachdruck vor der Zollbehörde, daß ihr eingefallen ist, daß das am 20. Februar eingeführte Mehl doch noch unter das Sperrgesetz falle und behält die andere Hälfte zurück, läßt sich noch Lagergeld bezahlen und nicht bloß den erhöhten Zoll für die zweite Hälfte, sondern auch für den bereits abgefahrene Theil. Ein Importeur produzierte in Emmerich Zeugnisse, um die gültige Behandlung seines Roggens zu bekommen; der Zollinspektor erwiederte darauf, die Sache scheine richtig zu sein; der Mann beschaffte sich also keine weiteren Zeugnisse;

nachträglich ist aber der Inspector anderer Ansicht, und letzter die Schiffe nicht ohne den erhöhten Zoll paßieren. Unter diesen Verhältnissen soll Demand in Deutschland solchen Handel treiben! Ja, wenn der Mann in Neu-Guinea ein Geschäft hätte! Da rüsten wir für Hansemann und Blechroder und Co. ein ganzes australisches Geschäft aus für den Fall, daß sie dort Handel treiben sollten. Neulich in Korea mit einem Meier sollten wir zwei Consular bewilligen (Heiterkeit links); hier handelt es sich um tausend Meier, um einen ganz anderen Umfang des Handels. Eigentlich ist die Behauptung Reinbabens, daß es sich für den Richter nicht schließe, Zollstreitigkeiten zu entscheiden. Aber wenn ein Richter nicht zu vornehmen sein darf, um oft sehr gemeinsame Injuriensprozesse, um Verhandelnden, wo einer den Anderen zu bringen sucht, und Anderes dergleichen zu entscheiden, soll er dann zu vornehmen sein, um Zollstreitigkeiten zu entscheiden? Dann soll für den einfachen Amtsrichter etwas nicht würdig sein, was der Bundesrat, der doch gräßliches Antreten verdient, nach seinem Gewissen entscheiden hat. Die Fäule von Schnugel, die Dr. v. Scholz angeführt hat, beweisen höchstens, daß auch die Schnugelprozesse dem ordentlichen Richter entzogen werden müßten, das werden auch Sie nicht wollen. Das Gericht soll wegen Mangel an Sachkenntnis nicht in Zollfragen entscheiden dürfen, uns interessiert überhaupt nur, daß ein von der Verwaltung unabhängiges Collegium entscheidet. Warum sollte übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem Handel eine unsolide Basis gibt und ihn zwingt, durch größeren Handelsgewinn übrigens das Gericht, das in allen Handelsangelegenheiten entscheidet, nicht auch entscheiden dürfen, es kann ja hier eben so gut Sachverständige heranziehen, wie es das auch bisher oft thun muß? Jetzt hat ja auch die Commission für das Börsensteuergesetz den Rechtsweg in allen aus demselben entstehenden Streitigkeiten ausgelassen. Entscheidend ist, daß die Gesetzgebung nicht einleitig von einem gegebenen Factor ausgelegt werden darf, weil sonst die Bedeutung des anderen Factors heruntergedrückt wird. Wenn die obersten Finanzbehörden und nicht die Gerichte entscheiden, so liegt die Gefahr nahe, daß mehr im fiktiven Sinne als im Sinne einer unbefangenen Auslegung des Gesetzes entschieden wird. Wenn nicht in Deutschland der Rechtsweg eröffnet wird, so entste

## Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns M. Künstl in Firma Siegfried Friedländer zu Marienwerder ist, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 20. Februar 1885 angenommene Swangsvergleich durch rechtkräftigen Beschluss des hiesigen Königlichen Amtsgerichts I von denselben Tage bestätigt worden, aufgehoben. (3129)

Marienwerder, den 7. März 1885.

**Herr,**  
Gerichtsschreiber des Königlichen  
Amtsgerichts I.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Kattwung — Inhaber der Handlung J. D. — Neuenburg, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten

Forderungen Termin auf

den 28. März 1885,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hier selbst, Zimmer Nr. 7, anberaumt. Neuenburg, den 6. März 1885.

**Gende,**  
Gerichtsschreiber des Königlichen  
Amtsgerichts.

## Hafenbau zu Neufahrwasser.

Das hier selbst in der Schleusenstraße Nr. 1 gelegene Wohnhaus nebst zugehörigem Stall und Schuppen soll in öffentlicher Submission auf Abbruch verkaufen werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Mittwoch, den 18. März cr.,

Vormittags 11 Uhr, im Bureau der Hafen-Bauinspektion hier selbst angezeigt. Endeselbst liegen die Bedingungen zur Einsicht innerhalb der Dienststunden aus und werden erst am auch gegen Erstattung der Kopien (1 M.) den Kaufstügeln angeliefert.

Dieselben steht auch die Besichtigung des Gebäudes wochentäglich Nachmittags von 3 bis 6 Uhr frei.

Der Hafen-Bauinspector.

E. Kummer. (3134)

Eisenbahn-Directions-Bezirk Bromberg.

Die Arbeiten incl. Lieferung sämtlicher Materialien zur Herstellung eines eisernen Leherbaues von 3 Definitionen der Weichselbrücke bei Graudenz sollen im Wege öffentlicher Submission verhandelt werden. Hierzu ist Termin auf

Montag, den 20. April cr.,

Mittags 12 Uhr, im diesseitigen Bureau, Schlesierstraße 1, anberaumt wobei die Bedingungen eingesehen, und gegen Erstattung der Kopien von 1 M. bezogen werden können. Die einzurichtenden Offeren sind mit der Aufschrift: "Submissions-Offerte auf Antrag des eisernen Leherbaues der Weichselbrücke bei Graudenz" zu versehen. (3214)

Königl. Eisenbahn-Bau-Inspektion I.

## Auction

im Geschäftslokale,  
Schmiedegasse Nr. 9.  
Mittwoch, den 11. März 1885,  
Vormittags 10 Uhr, werde ich im  
Wege der Swangsversteckung:

1 Stoff mit Zubehör, 2 mah.  
Kleiderstücke, 1 mah. Wäschespind,  
1 Spiegel in mah. Rahmen mit  
mah. Spiegelwind, 1 mah. Sophar-  
tisch, 1 Chaiselongue, 1 zinf. Bade-  
wanne, 1 mah. Nachttisch mit  
Marmorplatte, 1 Nähmaschine,  
7 eiserne und eideche Bettgestelle  
mit Bettw. sowie im Auftrage:

1 franz. Bettgestell mit Sprung-  
federmatratze, Kleider in hoch-  
feinen Betten, die Restaurations-  
utensilien, Wanduhren, Tepiche,  
große Doldenbilder, Alsenbe-  
sachen, 1 gold. Ring, 1 Nachttisch,  
1 Waschtischplatte mit Marmorplatte  
und verschiedene andere Sachen  
öffentliche an den Meistbietenden gegen  
sofortige baare Zahlung versteigern.

**Stützer,**  
Gerichtsvollzieher,  
Danzig, Schmiedegasse 9.

## Auction.

Mittwoch, den 11. März cr., Vor-  
mittags 11½ Uhr, werde ich in meinem  
Comtoir Bündegasse 70 I. gegen De-  
ponierung des Meistgebots und unter  
Vorbehalt des Bischlags:

Die in der S. Jacobus'schen  
Konkursfache unentzweybar ge-  
bliebenen Forderungen im Ge-  
samtbetrag von 4953,08 M.  
öffentliche versteigern.

Das betreffende Verzeichniß kann  
vorher bei mir eingesehen werden.  
Danzig, den 28. Februar 1885.

Der Konkurs-Verwalter

Ricard Schrimacher. (2491)

## Hamburg direct Danzig.

In Hamburg ladet vom 12. b. ab  
direct nach Danzig

Dampfer „Franz“.

Güter-Anmeldungen bei  
I. F. Mathies & Co.,  
Hamburg.

Ferdinand Prowe,  
Danzig. (3239)

Nachdem der Herr Oberpräsident  
der Provinz Westpreußen für das

Johannistift  
zur Vermeidung von Freistellen, eine

Collecte

in dem Stadt- und Landkreise Danzig  
gültig bewilligt hat, bitten wir Alle,  
welchen die Rettung armer verwahr-  
loster Kinder am Herzen liegt, sich  
durch Gaben in die von den Collecto-  
ranten präsentierten Sammelbüchsen  
beihilfen zu wollen. (3276)

Der Vorstand d. Johannistiftes.

Bei unserer städtischen Verwaltung  
ist das mit 2000 M. Jahreseinkommen  
dotirte Amt eines

**Polyekommisars**  
sofort zu besetzen.

Der polnischen Sprache mächtige,  
im Polizeidienst erfahrene Bewerber,  
von energischem Charakter, wollen ihre  
mit etwaigen Beurkissen belegten  
Melbdungen bis zum 20. d. Mts. an  
uns gelangen lassen. (3046)

Posnraslaw, den 5. März 1885.

**Der Magistrat.**

Donnerstag, den 26. d. Monats,  
von Vormittags 10 Uhr an, werde ich  
wegen Ausgabe der Bacht das gesamte  
lebende und tote Inventarum, worunter diverse

**Luxuspferde,**  
auf dem hiesigen Gutshofe öffentlich  
an den Meistbietenden gegen Baar-  
zahlung verkaufen. (3255)

Lags p. Pr. Holland, d. 8. März 1885.

**Vageler.**

**Zahnarzt Wolffsohn,**  
Langgasse 18. (3170)

Für auswärtige Patienten ist  
frühere Meldung erwünscht.

**Reinhold Diezmann**

in Planen i. B.

angewandt wird, wodurch alle  
Gegenstände in den Zimmern  
vom Staube verschont bleiben.

Diese Ofenschwärze hinterläßt  
beim Gebrauch nicht den ger-  
ingsten Staub, erzeugt einen  
prachtvollen tiefschwarzen Glanz  
und verhindert das Rosten der  
Ofen, Herdplatten, Ofen-  
rohre u. c. Zu haben das Padet  
a 15 M. bei den Herren Gebr.

Paetzold, Albert Neumann,  
Carl Schmarcke.

**Keine Hausfrau**

dürfte übersehen, daß beim  
Blankmachen der Ofen, die  
binnen Kurzem so in Aufnahme  
genommen

**staubfreie Ofenschwärze**

von

Reinhold Diezmann

in Planen i. B.

angewandt wird, wodurch alle  
Gegenstände in den Zimmern  
vom Staube verschont bleiben.

Diese Ofenschwärze hinterläßt  
beim Gebrauch nicht den ger-  
ingsten Staub, erzeugt einen  
prachtvollen tiefschwarzen Glanz  
und verhindert das Rosten der  
Ofen, Herdplatten, Ofen-  
rohre u. c. Zu haben das Padet  
a 15 M. bei den Herren Gebr.

Paetzold, Albert Neumann,  
Carl Schmarcke.

**A. Willdorff,**  
Langgasse Nr. 44,  
1. Etage. (3269)

**Phönix-Färben**

Um verblaßte Kleider, Hüte, Möbel  
bestreift u. in Wolle, Seide, Plüsch  
und Sammet durch einfaches Über-  
stricken neu aufzufärben empfehlen  
wir die Phönix-Färben in Padet  
a 25 M.

**Gebr. Paetzold,**  
Danzig,  
Bündegasse Nr. 38, Ecke Melzergasse;  
Kuniz-Westpr., Markt Nr. 4.

**Die Eisen- und Metall-Giesserei,**  
mechanische Werkstatt

von

C. G. Springer

in Danzig,

Niederstadt, Weidengasse Nr. 35,  
lieferst in kürzester Zeit durch wesent-  
liche, der Neuzeit entsprechende Ver-  
besserungen und theilweise neue Kräfte  
in sanfterer Ausführung

nach eingelieferten oder eigenen vor-  
handenen Modellen, sowie  
auch ohne Model vermietet

**Dormmaschine**

gearbeitet, rohen und bearbeiteten  
Eisen- und Metallguß.

**Specialität:**

Transmissionen zu allen maschinellen  
Anlagen. (9761)

**Reparaturen prompt.**

**Emil A. Baus,**  
Stahl-, Eisen-, Maschinen- und  
technisches Geschäft,

Gr. Gerbergasse 7,

empfiehlt:

Muttern, Mutterschrauben, Wagen-  
schrauben, Federstahl, Gußstahl,  
Maschinenöl, konfistetes Fett, Ver-  
packungen in allen Sorten, Antiflöse,  
Ventilatoren, Feldschmieden, Blasen-  
hälse, Untergehäuse.

**Einen großen Posten**

**Drehbänke**

mit und ohne Leitspindel

habe ich aus einer Concursmasse er-  
worben und verkaufe bei den con-  
stanten Zahlungs-Bedingungen recht

preiswerth. (2881)

**Reparaturen prompt.**

**W. Ewald,**  
Rönigl. vereidigter Auctionator und Gerichts-Taxator,  
Bureau: Altstädt. Graben 104. (3077)

**Dom. Neuhoff** bei Memel ver-  
kauft ein

**Reitpferd**

für schweres Gewicht, Rapp - Stute,

3½ groß, 8 Jahre alt. (2944)

**Hypotheken-capitalien**

will eine Versicherungs-Gesellschaft geg.

1. Hyp. à 4½ - 4½% ausleih. M. d. b. d.

Gen.-Agenten Krosch, Dunweg, 60,

Danzig n. Verlag v. A. W. Kafemann

in Danzig

**Zu den bevorstehend.**

**Umnügen** (3292)

erbitten rechtzeitige Anmeldung

K. Harsdorff & F. Tornall,

Kasernergasse Nr. 1 und Ostbahnhof,

beihilfen zu wollen. (3276)

Der Vorstand d. Johannistiftes.

**Abonnements**  
auf die neu erscheinenden und soeben zur Ausgabe  
gelangenden:  
**Brockhaus** kleines Conversations-Lexicon, 4. Aufl.,  
in 60 wöchentlichen Heften a 25 Pf.  
**Meyer's** grosses Conversations-Lexicon, 4. Aufl., in  
256 wöchentlichen Heften a 50 Pf.  
nimmt in Danzig entgegen  
**Theodor Bertling,**  
Gr. Gerbergasse 2. (3252)

## A V I S.

Einem geehrten Publikum von Danzig und Umgegend machen hiermit die ergebene Anzeige, daß wir mit dem heutigen Tage hier am Platz

### Altstädtischer Graben 21

## ein Atelier für Damenschneiderei

eröffnen. — Gestützt auf 8jährige Thätigkeit im Geschäft des Herrn W. Janzen hier, Langgasse, glauben wir allen Ansprüchen der Zeitzeit genügen zu können und führen reelle Bedienung zu.

Indem wir höchst um geneigten Zuspruch bitten, zeichnen

Hochachtungsvoll

## B. Fliege & O. Hirschfeld.

Danzig, den 9. März 1885. (3183)

## Den Empfang sämtlicher Neuheiten

für die

## Frühjahrs- u. Sommer-Saison

erlaubt sich seinen werten Kunden wie einem hochgeehrten Publikum  
ergeben zu anzeigen.

## A. Fünkenstein,

Langgasse Nr. 80. (3185)

## E. G. Olschewski

empfiehlt sein mit allen Neuheiten reich  
ausgestattetes Lager